OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652679/6/MK

Datum:
Linz, 27. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des D K, vertreten durch Dr. J P, gegen den Bescheid der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 04.01.2023, GZ: BHBRVERK-2022-578544/22-Wid, betreffend die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 04.01.2023, GZ: BHBRVERK-2022-578544/22-Wid, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 04.01.2023, GZ: BHBRVERK-2022-578544/22-Wid, wurde D K (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), aufgefordert, sich innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf bereits am 15.07.2022 auf Grund einer im Rahmen eines (zwischenzeitlich eingestellten) Entziehungsverfahrens vorgelegten negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme mittels Mandatsbescheid zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert worden sei. Ausschlaggebend für die negative VPU vom 11.07.2022 (ergänzt am 21.09.2022) wären im Wesentlichen die Ergebnisse im Persönlichkeitsbereich gewesen (keine ausreichende Stressbewältigungsstrategie, reduzierte Selbstreflexion, unkritische Selbstwahrnehmung), weshalb ein ausreichend normkonformes Verhalten derzeit nicht erkennbar sei. Grundlage für das Entziehungsverfahren und daher auch Untersuchungsanlass für die VPU sei eine suchtmittelbeeinträchtigte Verkehrsteilnahme gewesen, welche sich entsprechend den Untersuchungsergebnissen aber nicht bestätigt habe. Unabhängig von der Einstellung des Entziehungsverfahrens würden auf Grund der vorliegenden Beweislage Bedenken an der gesundheitlichen Eignung für das Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) bestehen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 21.01.2023 führt der Bf aus, dass er sich – um eine allfällige Verlängerung der im Mandatsbescheid angeordneten einmonatigen Entziehungsdauer durch Nichtvorliegen einer VPU zu vermeiden – umgehend eben dieser VPU unterzogen habe. Durch die Einstellung diesen Verfahrens wäre auch die Grundlage für die VPU als begleitende Maßnahme weggefallen. Durch die (selbstbindende) Wiederausfolgung des Führerscheins habe die bB das Vorliegen sämtlicher Eignungsvoraussetzungen anerkannt, weshalb in der Folge keine Maßnahmen angeordnet werden dürften, welche sich auf Umstände beziehen würden, die vor der Wiederausfolgung verwirklicht worden wären.

Darüber hinaus sei die VPU unschlüssig bzw. unsachlich, weil sie sich in der zentralen Argumentation auf ein einziges einschlägiges Verkehrsdelikt aus dem Jahr 2016 stütze, welches infolge des seither verstrichenen Zeitraums bzw. der zwischenzeitlich eingetretenen Tilgung der Vormerkung gar nicht berücksichtigt werden dürfe. Es würde daher beantragt, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben.

I.3. Die Beschwerde wurde am 26.01.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 26.06.2023 wurde dem Bf mitgeteilt, dass – unabhängig von der Einstellung des Entziehungsverfahrens – die vorliegende negative VPU ein objektives Beweismittel darstelle, das auch zur Einleitung weiterer Verfahren führen könne. Der Gegenbeweis sei allerdings zulässig.

I.5. Am 27.07.2023 übermittelte der Bf eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme mit dem Ergebnis „geeignet“, die in Wahrung des Parteiengehörs der bB zur Stellungnahme bis 15.08. übermittelt wurde. Diese Frist verstrich fruchtlos.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Einholung ergänzender Beweise. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen. Der Bf hat einen relevanten Vorfall aus dem Jahr 2016 zu verantworten. Weitere Auffälligkeiten, die auf eine mangelnde gesundheitliche Eignung in Form einer nicht vorliegenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung Hinweis geben würden, liegen nicht vor. Der Bf ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B geeignet.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist auszuführen, dass die erste VPU auf Grund einer unzweifelhaft auszuschließenden Verdachtslage tatsächlich wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung der (Basisdaten für die) Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aufwirft, während sich die zweite Untersuchung vor dem Hintergrund der objektiven Faktenlage als schlüssig und nachvollziehbar darstellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. […]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auf die Argumentation des Bf, durch die Wiederausfolgung des Führerscheins habe die bB sämtliche Erteilungsvoraussetzungen und sohin auch die gesundheitliche Eignung anerkannt, wurde oben bereits ansatzweise eingegangen. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass diesem Vorbringen auch deshalb nicht beizupflichten ist, da es sich bei Wiederausfolgung des Führerscheins um keine Erteilung einer Lenkberechtigung handelt und darüber hinaus infolge der Einstellung des Entziehungsverfahrens keine Rechtsgrundlage für die weitere Einbehaltung des Führerscheins bestanden hat. Dies insbesondere deshalb, weil die negative VPU offenkundig auf Grund der unzutreffenden Beurteilungsgrundlage einer suchtmittelbeeinträchtigten Verkehrsteilnahme auch von der bB als nicht schlüssig angesehen wurde. Es wurde von den bB durch die Wiederausfolgung des Führerscheins daher nicht „bestätigt“, dass sämtliche Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind, sondern zum Ausdruck gebracht, dass kein aktueller Entziehungsgrund vorliegt.

Unabhängig davon ist es aber nachvollziehbar, dass alleine die Tatsache einer negativen verkehrspsychologischen Beurteilung begründete Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG aufwirft. In einer derartigen Konstellation hat die Behörde sowohl in der Sache als auch verfahrenstechnisch gar keine andere Möglichkeit, als die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung. Dieses Vorgehen war daher zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung korrekt. Dass im Zuge des Beschwerdeverfahrens die materiellen Voraussetzungen für die bekämpfte Anordnung entkräftet wurden, war Anlass und Ursache für die Behebung derselben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist – da im gegenständlichen Zusammenhang im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen ist – die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger